

Cat. reg. Lang. cod. Vat.

Karolus imperator fuit ex genere Francorum infra scriptorum, qui regnaverunt in Francia ante prefatum imperatorem Karolum per tempora infra scripta. Videlicet

Pipinus senior reg. in Francia ann. XXVII.

Karolus reg. in Francia ann. XXVII.

Pipinus et Karolus Magnus reges in Francia ann. X.

Pipinus reg. ann. XXVII¹.

Ferrariensis 12, 2.

Deficientibus itaque Grecis et Longobardis subscripti Francorum reges Romanum supererunt imperium.

Pipinus scilicet rex senior, qui regnavit annos XXVII.

Karolus annos XXVII.

Pipinus filius ann. XXVII.

Dass der Text des Ferrariensers aus einer Fassung des Kataloges der Langobardischen Könige stammt, sieht man wohl aus dem Vergleich, wenn er auch von den sonst bekannten Fassungen einigermaßen abweicht. Parallel jener aus Bonizo stammenden Note des Papstkataloges bietet er den Hinweis auf die Griechen, was doch wohl schwerlich ein Zufall sein wird.

Wenden wir uns nunmehr ganz dem Papstkatalog zu. Er geht, wie bereits bekannt², in seiner Hauptmasse auf den Catalogus Casinensis³ zurück, und zwar auf eine von den beiden bekannteren Fassungen nicht unerheblich abweichende, weniger bekannte, allerdings auch bereits veröffentlichte dritte Fassung⁴. Dieselbe stimmt in den textlichen Bemerkungen zwar bald mit 1, bald mit 2 genau überein, weicht aber in den Zahlen der Päpste vielfach bedeutend ab, z. B. bei Valentinus, Johann XII., XIII., XV., Gregor V., Johann XVI., Silvester II., Johann XVII., dazu öfters weniger bedeutend bei anderen Päpsten. Eben diese Zahlen des Casinensis 3 bietet auch der Ferrarienser, daneben freilich auch manche Zahlen und textliche Lesarten der anderen beiden Formen. Offenbar sind die Formen vielfach vermischt worden, man hat wohl auch, wie es bei Casin. 3 der Fall zu sein scheint, zu andersher überlieferten Katalogexemplaren den Text des Casinensis

1) S. SS. rer. Lang. et Ital. p. 492, N. h. 2) Kehr a. a. O. S. 459, Anm. 4. 3) Hg. von O. Holder-Egger N. A. XXVI, 547 ff., nach der Mazarine Hs. n. 364 (1) und der Berliner Hs. Lat. in Quarto n. 296 (2). 4) Hg. von B. Albers nach dem Cod. Vat. Urbin. Lat. n. 585 (3), Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde XV, 103—114.